

Beschäftigung und Ausbildung von Asylbewerbern:

Aufenthaltserlaubnis = uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

Ist das Asylverfahren befürwortet, erhält der Asylberechtigte eine i.d.R. zunächst auf 2 Jahre befristete **Aufenthaltserlaubnis**. Die Aufnahme von Ausbildung oder Beschäftigung ist ohne Zustimmung oder Abstimmung mit der Ausländerbehörde möglich. Auf der Aufenthaltserlaubnis ist der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ angebracht.

Aufenthaltsgestattung und Duldung (Arbeit unter eingeschränkten Bedingungen)

Ist das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen, oder ist es negativ entschieden, erhält der Asylbewerber eine **Aufenthaltsgestattung** bzw. **Duldung**:

- Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland
- ab 4. Monat bis 48 Monat ist Arbeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde möglich (ab 16. Monat entfällt dabei der Arbeitsmarktvorrang)
- nach 4 Jahren wird meist „Erwerbstätigkeit gestattet“ = keine Genehmigung der Ausländerbehörde mehr erforderlich
- nach 6 – 8 Jahren ist eine Aufenthaltserlaubnis für Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Hinweis: Bei einer Duldung kann ein generelles Beschäftigungsverbot vergeben werden, wenn z.B. Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens verletzt werden.

Art der Beschäftigung/Praktikum	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Genehmigungspflicht der Ausländerbehörde = Arbeitserlaubnis	Mindestlohn
Berufsorientierungspraktikum	Für junge Menschen zur beruflichen Orientierung im Übergang von Schule zur Ausbildung, maximale Dauer 3 Monate	§ 32 Abs. 1 BeschV	ja, Genehmigung durch die Ausländerbehörde incl. Vorrangprüfung der BA; nach 4 Jahren Aufenthalt zustimmungsfreie Beschäftigung	nein
Einstiegsqualifizierung	i.d.R. 6-12 Monatsvertrag im Vorfeld der dualen Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ausbildung. Abwicklung Asylbewerber-Arbeitsagentur-Arbeitgeber	§ 26 BBiG § 54a SGB III (Förderung durch die AA mit monatlichen Pauschalbeträgen)	ja, Genehmigung durch die Ausländerbehörde, Zustimmung BA ist global erteilt.	nein
Praktikum / Probebeschäftigung	= Beschäftigungsverhältnis	§ 32 Abs. 1 BeschV	Ja, incl. Zustimmung der BA; nach 4 Jahren Aufenthalt zustimmungsfrei;	ja

Maßnahme beim Arbeitgeber	Erprobung der Eignung für eine berufliche Tätigkeit, Kenntnisvermittlung, Dauer max. 6 Wochen, Abwicklung nur über die Arbeitsagentur möglich	§ 45 SGB III = keine Beschäftigung	nein	nein
Betriebliche Erprobung innerhalb von ESF Sprachkursen oder Maßnahmen nach dem SGB III	= kein Beschäftigungsverhältnis sondern Bestandteil des Kurses	= keine Beschäftigung	nein	nein
Freiwillig Soziales Jahr			Ja, Genehmigung durch die Ausländerbehörde, aber keine Vorrangprüfung der BA	nein
Bundesfreiwilligendienst			Ja, Genehmigung durch die Ausländerbehörde, aber keine Vorrangprüfung der BA	nein
Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (z.B. bei Pflegeberufen)		§ 32 Abs. 2 BeschV	Ja, Genehmigung durch die Ausländerbehörde, aber keine Vorrangprüfung der BA	
Duale Berufsausbildung		§ 32 Abs. 2 BeschV	Ja, Genehmigung durch die Ausländerbehörde aber keine Vorrangprüfung der BA	nein
Arbeit, auch Minijob		§ 32 Abs. 1 BeschV	ja incl. Zustimmung der BA nach 4 Jahren Aufenthalt zustimmungsfrei; Zeitarbeit erst nach 4 Jahren möglich	ja

AG-Checkliste Asylbewerber / Arbeitsvertrag:

- 1. Aufenthaltsstatus, aktuelle Dauer der Befristung und Nebenbestimmungen einsehen (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung vorlegen lassen).**
- 2. Ist die Arbeitsaufnahme lt. Aufenthaltspapier gestattet (Eintrag „Erwerbstätigkeit gestattet“)? Wenn ja, kann ein Arbeitsvertrag sofort geschlossen werden.**
- 3. Ist Erwerbstätigkeit nicht grundsätzlich gestattet (Eintrag „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Erwerbstätigkeit nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“, Kontakt zur Ausländerbehörde aufnehmen oder den Bewerber zur Klärung hinschicken. Am besten gleich eine Stellenbeschreibung mitgeben.**
- 4. Bei Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde darf die Einstellung erst erfolgen, wenn das Verfahren ganz durchlaufen ist (Stellenbeschreibung, Ausländerbehörde prüft Aufenthaltsrechtliche Situation, schaltet ggf. die Agentur für Arbeit bei einer Vorrangprüfung mit ein). Kalkulieren Sie bis zu 6 Wochen Dauer.**
- 5. Eignungsklä rung für eine Stelle bevor es zu einem Vertrag kommt: Eventuell über eine „Maßnahme beim Arbeitgeber“ durch die Agentur für Arbeit möglich – Kontaktaufnahme zu Ihrem Arbeitgeberbetreuer oder wenden Sie sich an die Vermittlerinnen im Asylprojekt.**
- 6. Weitere Fragen – gerne an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur (Service Rufnummer 0800 4 5555 20).**

Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber:

Maßnahmen beim Arbeitgeber bis zur Dauer von 6 Wochen zur Erprobung der Eignung, Kennenlernen Betrieb und Lernen von Arbeitsvorgängen (= kein Beschäftigungsverhältnis, Genehmigung durch die Arbeitsagentur erforderlich)

Eingliederungszuschuss, wenn zu erwarten ist, dass eine längere als übliche Einarbeitung oder ein höherer personeller Aufwand für die Einarbeitung erforderlich ist. Sprechen Sie den Arbeitgeberservice an.

Einstiegsqualifizierung von 6 – 12 Monate im Vorfeld einer dualen Ausbildung. Sprechen Sie Ihren Arbeitgeberservice an.